

RS OGH 2006/4/6 2Ob63/06p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2006

Norm

ABGB §1294

ABGB §1325 D8

Rechtssatz

Verlangt ein Unfallgeschädigter vom gegnerischen Haftpflichtversicherer, der aufgrund eines rechtskräftigen Feststellungsurteils für alle aus diesem Unfall entstehenden künftigen Schäden zu haften hat, in der Folge ausschließlich aus dem Titel der schuldhaften (vorsätzlichen) Zahlungsverzögerung („Methode des finanziellen Aushungerns, um den Kläger in den Konkurs zu treiben“) den Ersatz seiner Pensionsentgänge aus der Differenz zwischen einer nach dem ASVG bezogenen Unfall-Versehrtenrente und der (wegen - ausschließlich dem Verhalten des beklagten Versicherers zugeschriebener - vorzeitiger Frühpensionierung) fiktiven höheren Alterspension (die der Verletzte trotz seiner Unfallfolgen bei Unterbleiben einer dem beklagten Versicherer vorgeworfenen „durch 25 Jahre fortgesetzten konsequenten Verzögerung“ bezogen hätte), so unterliegt dieser Pensionsschaden keiner Kürzung wegen der ansonsten grundsätzlich mit seinem Verdienstentgang kongruenten AUVA-Rentenleistungen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 63/06p
Entscheidungstext OGH 06.04.2006 2 Ob 63/06p
Veröff: SZ 2006/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120616

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at